

**Satzung der Arbeitsgemeinschaft zur Geschichte Preußens e. V. (AGP)**  
**vom 30. September 2017**

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft zur Geschichte Preußens“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 2 - Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck

1. Der Verein ist eine wissenschaftliche Gesellschaft und bemüht sich um ein kritisches Verständnis der Geschichte Preußens. Er betrachtet es als seine Aufgabe, Forschungen zur Geschichte Preußens sowie deren Vermittlung in Schule und Öffentlichkeit anzuregen und zu fördern. Zur Verwirklichung seiner Ziele veranstaltet der Verein Tagungen. Er kann Publikationen herausgeben. Er versteht sich als eine Stelle zur Vermittlung von Informationen und tritt in Verbindung zu den an der Geschichte Preußens interessierten wissenschaftlichen Institutionen und Personen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit der Geschichte Preußens beschäftigen oder berufliches oder persönliches Interesse für diese haben. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem/ der Antragsteller/ in die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds nach Ziff. 1, sind aber von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste und
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### § 6 - Beitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 7 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in; diese sind gesetzlicher Vorstand i. S. des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so berufen die ande-

ren Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder können erstattet werden.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

4. Der Vorstand wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzenden/e oder seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist per Email oder schriftlich an die letzte bekannte Adresse (Email oder Postadresse) mit der Frist von 1 Woche zu übermitteln. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich darunter zumindest der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit keine abweichenden Regelungen in der Satzung anderes vorsehen – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Hat das Mitglied

dem Vorstand eine Email-Adresse mitgeteilt, so ist diese Einladung an diese Mailadresse zu übersenden.

3. Die Mitglieder können eine Ergänzung der Tagesordnung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen und Körperschaften werden von den jeweils vertretungsberechtigten natürlichen Personen in der Mitgliederversammlung vertreten und haben eine Stimme. Vertreter von Personenvereinigungen und Körperschaften haben neben dem Stimmrecht der von ihnen vertretenen Körperschaft ein zusätzliches eigenes Stimmrecht, sofern sie zugleich auch persönlich Mitglied des Vereins sind.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Rechenschaftsberichts und Bestellung der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) über die Themenfelder der bevorstehenden Jahrestagungen;
- e) die Beitragsordnung;
- f) Änderungen der Satzung;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung geladen

wurde. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht – mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die schriftlichen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 9 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die die Rechnungsbelege und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich berichten. Der Vorstand ist den Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet und hat Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

#### § 10 – Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer nur zum Zwecke der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.